

Massgebender Lohn oder Vermögensertrag - Sozialversicherungsbeiträge auf Dividenden ?

Am 5. Juni 2008 hat das schweizerische Bundesgericht entschieden, dass es nicht angängig sei, Dividendenzahlung als (sozialabgabepflichtigen) Lohn zu qualifizieren, wenn solche Dividendenausschüttungen eine in schematischer Relation zum Aktienkapitals der Gesellschaft festgelegte Höhe übersteigen. Ein (angemessener) Ertrag auf dem Vermögen bleibt auch nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesgerichts von Sozialversicherungsbeiträgen befreit. Zum Vermögen gehört beim Selbständigerwerbenden auch das im Betrieb investierte Eigenkapital (Art. 9 Abs. 2 lit. f AHVG). Bei einer Aktiengesellschaft umfasst das Eigenkapital nicht nur das Aktienkapital, sondern auch die (offenen und stillen) Reserven. Sozialversicherungsfreier Vermögensertrag ist deshalb nicht in Relation zum Nennwert der Beteiligung, sondern zum effektiven wirtschaftlichen Wert der Aktien zu beurteilen.

In der schweizerischen Steuer- und Sozialversicherungsordnung wird das Arbeitsentgelt (der sogenannte massgebliche Lohn) mit der direkten Einkommenssteuer und mit Sozialversicherungsabgaben belastet, während Gewinnausschüttungen beim Empfänger als Kapitalertrag zu betrachten sind und nicht zum massgeblichen Lohn gehören. Der Kapitalertrag unterliegt nach Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG der direkten Bundessteuer. Ein reiner Kapitalertrag gehört aber nach konstanter Rechtsprechung nicht zum massgeblichen Lohn und darf folglich nicht mit Sozialversicherungsabgaben belastet werden.

Wie die Gesellschaft selbst Zahlungen an ihre Aktionäre bezeichnet, ist für die Sozialversicherungsbehörden nicht verbindlich, sondern wird höchstens als Indiz gewertet. Es ist somit möglich, dass Zuwendungen aus dem Reingewinn einer Aktiengesellschaft als massgeblicher Lohn qualifiziert werden, obwohl die Gesellschaft diese Zahlung als Dividende, somit nach erfolgter Gewinnbesteuerung bei der Gesellschaft ausschüttet.

Dass die Behörde nicht an die von der Gesellschaft vorgenommene Qualifikation gebunden ist, war bislang vor allem dann relevant, wenn die Gesellschaft und ihr in der Gesellschaft tätiger Gesellschafter durch Ausschüttung eines übermässigen Lohnes die bis anhin gegebene wirtschaftliche Doppelbesteuerung auszuschalten versuchte: Die



[Dr. iur. HSG Evelyne Bernasconi-Mamie, LL.M.](#)

Ausschüttung des (überhöhten) Lohnes konnte in der Aktiengesellschaft als Aufwand von der Gewinnbesteuerung ausgenommen werden und der ausbezahlte Lohn wurde somit lediglich beim Empfänger (also beim in der Gesellschaft beschäftigten Teilhaber) mit der Einkommenssteuer belastet. Dass solches Einkommen beim Empfänger auch mit Sozialversicherungsbeiträgen belastet wird, wirkte sich weniger gravierend aus, als die genannte wirtschaftliche Doppelbesteuerung, zumal diese Sozialversicherungsabzüge wiederum zur Hälfte bei der Gesellschaft als Aufwand vom steuerbaren Gewinn in Abzug gebracht werden konnte.

Mit der Annahme der Unternehmenssteuerreform II am 24. Februar 2008 wurde die genannte wirtschaftliche Doppelbesteuerung (Gewinn bei der Unternehmung / Dividendenertrag beim Empfänger) zwar nicht beseitigt, aber glücklicherweise doch massiv reduziert. Ab dem 1. 1. 2009 wird für qualifizierte Beteiligungen die Teilbesteuerung der Dividende erfolgen und zwar zu 60%, hält er die Beteiligung im Privatvermögen und zu 50%, hält er sie im Geschäftsvermögen.

Vor diesem Hintergrund der Änderung des Steuerrechts ist nun zu erwarten, dass die Steuerunterworfenen auf der Suche nach steuergünstigen Lösungen zukünftig vermehrt zum Mittel der Gewinnausschüttung greifen werden, um damit die ansonsten beim Lohnempfänger anfallende Belastung des Einkommens mit Sozialversicherungsabgaben zu vermeiden.

Die Entscheidung des Bundesgerichts vom 5. Juni 2008 ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil sie die Grenzen einer solchen neuen Steuerplanungsmöglichkeit definiert. Die konkret vom obersten schweizerischen Gericht zu beurteilende Situation betraf eine sehr moderate Lohnzahlung, welche jedoch mit einer erheblichen Dividendenausschüttung der gleichen Gesellschaft an den Teilhaber gepaart war. Die kantonale (nidwaldnerische) Sozialversicherungsbehörde beurteilte dies nach einem schematischen Masstab: Die Dividende, die eine 15%-ige Verzinsung des Aktienkapitals übersteigt, wurde als massbeglicher Lohn gewertet. Dies bis zur Höhe eines durchschnittlichen Gehaltes, welches aufgrund von Standardwerten bestimmt wird. Diese Praxis war jedoch nicht allein für den konkret befassten Kanton von Interesse; das Bundesamt für Sozialversicherung beabsichtigte nämlich, ebendiese schematische Regelung in eine Weisung zu giessen und damit schweizweit für massgeblich zu erklären.

Mit der Entscheidung des Bundesgerichts vom 5. Juni 2008 wird dies glücklicherweise verhindert. Das oberste Gericht erklärt es zwar für zulässig, dass das Bundesamt für Sozialversicherungen Weisungen erlässt; solche dürften jedoch nicht schematisch, sondern nur unter Würdigung des konkreten Einzelfalles angewendet werden. Es sei deshalb, so das Bundesgericht, nicht angängig, Vermö-

genserträge in Relation zum Aktienkapital zu beurteilen und darüber hinausgehende Zahlungen ohne weiteres als sozialversicherungsbeitragspflichtig zu erklären. Ein (angemessener) Ertrag auf dem Vermögen bleibt auch nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesgerichts von Sozialversicherungsbeiträgen befreit. Zum Vermögen gehört beim Selbständigerwerbenden auch das im Betrieb investierte Eigenkapital (Art. 9 Abs. 2 lit. f AHVG). Bei einer Aktiengesellschaft umfasst das Eigenkapital nicht nur das Aktienkapital, sondern auch die (offenen und stillen) Reserven. Sozialversicherungsfreier Vermögensertrag ist deshalb **nicht in Relation zum Nennwert der Beteiligung, sondern zum effektiven wirtschaftlichen Wert der Aktien** zu beurteilen.

Dr. iur. HSG Evelyne Bernasconi-Mamie, LL.M.